

**Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren und die Gewährung
eines Freisemesters an der Universität zu Lübeck
Vom 23. November 2023**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H.: 14.12.2023, S. 95

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 23.11.2023

Aufgrund des § 70 Absatz 2 Satz 4 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 22. November 2023 die folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Die Satzung über das Verfahren und die Gewährung eines Freisemesters an der Universität zu Lübeck vom 18. Mai 2009 (NBl. MWV Schl.-H. S. 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Juni 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 43), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Die Professorin oder der Professor muss vor Antritt des Freisemesters mindestens sieben Semester durchgehend an der Universität zu Lübeck gelehrt haben. Neben der Lehre, die seit der Ernennung bzw. seit der Gewährung des letzten Freisemesters erbracht wurde, kann auch die im Rahmen einer Vertretungsprofessur erbrachte Lehre angerechnet werden.“
- b) In Absatz 3, Satz 1, 1. Halbsatz werden nach dem Wort „Professor“ die Worte „oder im Rahmen einer Vertretungsprofessur“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 23. November 2023

Prof. Dr. Gabriele Gillessen-Kaesbach
Präsidentin der Universität zu Lübeck